

hältnisse den ehelich Gebornen völlig gleich gestellt seyn, ohne daß es erst einer besondern, von Uns zu ertheilenden Legitimation zu Befreiung des Fleckens der unehelichen Geburt bedarf.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtiges Mandat, welches, nach Maßgabe des Generals vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818., bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-Siegel vorbrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 23sten März 1831.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.



Gottlob Adolf Ernst Mostis und Jänkendorf.

Karl Friedrich Schaarshimbe.